

Hauptsatzung der Stadt Penkun

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 06.11.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Penkun führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das durch die Stadt geführte Wappen stellt sich wie folgt dar:
„In Silber, auf einer goldenen Krone stehend, ein aufgerichteter goldbewehrter roter Greif“.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen, sowie den Namen der Stadt und des Landkreises.
- (4) Die Stadt Penkun ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Löcknitz-Penkun.

§ 2

Ortsteile/Ortsteilvertretung

- (1) Zur Stadt Penkun gehören die Ortsteile Büssow, Kirchenfeld, Grünz, Radewitz, Neuhof, Sommersdorf, Storkow, Wollin und Friedefeld. In den Ortsteilen Grünz, Sommersdorf, Storkow und Wollin werden Ortsteilvertretungen gebildet.
- (2) Die Zusammensetzung der Ortsteilvertretung entspricht dem Verhältnis der Besetzung der Stadtvertretung.
- (3) Die Mitgliederzahl der Ortsteilvertretungen beträgt:

Grünz	-	5 Ortsteilvertreter
Sommersdorf	-	6 Ortsteilvertreter
Storkow	-	5 Ortsteilvertreter
Wollin	-	5 Ortsteilvertreter
- (4) Jede Ortsteilvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende.
- (5) Die Mitglieder der Ortsteilvertretung haben für Sitzungen Anspruch auf Entschädigungen gemäß §8 dieser Hauptsatzung.

§ 3 Rechte der Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

- (3) Anfragen von Stadtvertretern sollten spätestens 5 Arbeitstage vorher beim Bürgermeister oder bei der Bürgermeisterin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Hauptausschuss

- (1) Die Stadtvertretung bildet einen Hauptausschuss.
- (2) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin 5 weitere Mitglieder an.
- (3) Sitzungen des Hauptausschusses sind nichtöffentlich.

- (4) Die Aufgaben des Hauptausschusses richten sich nach § 35 KV M-V.
- (5) Weiterhin trifft der Hauptausschuss Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 4.000,00 € gerichtet sind, sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,00 € pro Monat
 2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 6800,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 6800,00 € je Ausgabefall
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 500,00 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.000,00 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00 €.
 4. Verträgen städtebaulicher Art, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 €.
 5. Angelegenheiten des Städtebauförderungsprogramms innerhalb einer Wertgrenze von 7.500,00 €.
- Die Stadtvertretung ist laufend über Entscheidungen, im Sinne dieses Absatzes, zu unterrichten.
- (6) Weiterhin entscheidet er über die Annahme von Spenden von 100,00 € bis 1.000,00 € i.S.d. § 44 KV M-V.

§ 6 Weitere Ausschüsse

- (1) Die Stadtvertretung bildet gemäß § 36 KV M-V folgende Ausschüsse

Name	Aufgaben
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
Zusammensetzung:	7 Mitglieder (4 Stadtvertreter und 3 sachkundige Einwohner)
Bauausschuss	Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten
Zusammensetzung:	Denkmalpflege, Seesanierung, Pachtverträge, Stadtkerngestaltung 7 Mitglieder (4 Stadtvertreter, 3 sachkundiger Einwohner)
Ordnungs-, Tourismus- und Wirtschaftsausschuss	Beteiligungen, Wirtschaftsförderung, Bauhof
Zusammensetzung:	Kontrolle der Ordnung und Sicherheit, Verkehrsbeschilderung, Feuerwehr, Caravanstellplätze 9 Mitglieder (5 Stadtvertreter, 4 sachkundige Einwohner)

**Ausschuss für Schule,
Jugend, Kultur, Sport und
Tourismus**

Betreuung der Schul- und
Kultureinrichtungen, Kulturförderung und
Sportentwicklung, Jugendförderung,
Kindertagesstätten, Sozialwesen,
Fremdenverkehr

Zusammensetzung:

9 Mitglieder (5 Stadtvertreter,
4 sachkundiger Einwohner)

Betriebsausschuss
(beschließender Ausschuss)

Prüfung und Kontrolle der Angelegenheiten
des Eigenbetriebes Senioren- und
Pflegeheim „Abendsonne“ Penkun

Zusammensetzung:

7 Mitglieder (4 Stadtvertreter,
3 sachkundige Einwohner)

**Rechnungsprüfungs-
ausschuss**

Prüfung der Jahresrechnungen

Zusammensetzung:

3 Mitglieder (3 Stadtvertreter)

- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nichtöffentlich.

§ 7

Bürgermeisterin oder Bürgermeister/Stellvertreterin oder Stellvertreter

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 2.000,00 € gerichtet sind, sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,00 € pro Monat
 2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 500,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500,00 € je Ausgabefall
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 500,00 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.000,00 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00 €.
- (2) Die Stadtvertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Gem. § 39 Abs. 2 KV M-V können Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 € bzw. von 1.000,00 € pro Monat bei wiederkehrenden Verpflichtungen von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten die besonderen Formvorschriften nach § 39 Abs. 2 KV M-V nicht. Es genügt daher die Schriftform nach Satz 1.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100,00 € gem. § 44 Abs. 4 KV M-V.

- (5) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen über die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes gem. § 24 und § 25 Baugesetzbuch, § 3 Wohnungsbauerleichterungsgesetz und § 22 Denkmalschutzgesetz M-V. Er hat die Stadtvertreter in jeder Sitzung über getätigte Verkäufe im Stadtgebiet zu informieren.

§ 8 Entschädigungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1500,00 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt.
Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Der erste Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 Prozent der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Der zweite Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Prozent der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.
- (3) Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (4) Alle Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für Sitzungen der Stadtvertretungen und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40,00€. Gleiches gilt für Ortsteilvertreter, mit ihren Sitzungen der Ortsteilvertretung, und die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind.
- (5) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von Ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,00€.
- (6) Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 180,00 €.
- (7) Die Mitglieder der Stadtvertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Abs. 1 – 3 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 30,00 €.
- (8) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt und zusätzliche Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen im Internet auf der Seite www.amt-loecknitz-penkun.de .
- (2) Satzungen werden durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun bekanntgegeben.
- (3) Das Bekanntmachungsblatt,
– **Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz – Penkun** –

erscheint monatlich (außer im Januar und Juli) und wird in alle Haushalte ausgeliefert. Zusätzlich erscheint das Bekanntmachungsblatt auf der Internetseite (www.amt-loecknitz-penkun.de) und kann dort kostenlos heruntergeladen werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.

- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

Die Auslegung erfolgt im Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30 in 17321 Löcknitz, zu folgenden Dienstzeiten:

montags: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:30 Uhr

dienstags: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

freitags: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen im Amtsblatt in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese entsprechend Abs. 1 im Internet auf der Seite www.amt-loecknitz-penkun.de zu veröffentlichen. Jede Person ist dann berechtigt, sich Satzungen kostenpflichtig zusenden zu lassen oder Textfassungen am Verwaltungssitz (Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz) zu erhalten.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.07.2014 mit ihren Änderungen vom 08.08.2018 und 18.06.2019 außer Kraft.

Penkun, den 09.12.2019



(Bürgermeisterin)



Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Penkun

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.09.2011 (GVOBl M-V Nr. 14 S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung Penkun vom 03.06.2020 und nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde die folgende erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Penkun erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

1.

Der § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung vom 09.12.2019 tritt außer Kraft. Er wird wie folgt geändert:

Der erste Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 €. Der zweite Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.

2.

Der § 9 Absatz 2 der Hauptsatzung vom 09.12.2019 tritt außer Kraft. Er wird wie folgt geändert:

Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch (BauGB) werden durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun bekanntgegeben.

3.

Der § 9 Absatz 4 der Hauptsatzung vom 09.12.2019 tritt außer Kraft. Er wird wie folgt geändert:

Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Die Auslegung erfolgt im Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30 in 17321 Löcknitz.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Penkun tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Penkun, den 12.06.2020



(Bürgermeisterin)



Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Penkun

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.09.2011 (GVOBl M-V Nr. 14 S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung Penkun vom 07.07.2021 und nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde die folgende zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Penkun erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

1.

Der § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung vom 09.12.2019 tritt außer Kraft. Er wird wie folgt geändert:

§ 6 Weitere Ausschüsse

1. Die Stadtvertretung bildet gemäß § 36 KV M-V folgende Ausschüsse:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss Zusammensetzung: 7 Mitglieder (4 Stadtvertreter, 3 sachkundige Einwohner)	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
Bauausschuss Zusammensetzung: 7 Mitglieder (4 Stadtvertreter, 3 sachkundige Einwohner)	Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten Denkmalpflege, Seesanierung Pachtverträge, Stadtkerngestaltung
Ordnungs-, Tourismus- und Wirtschaftsausschuss Zusammensetzung: 9 Mitglieder (5 Stadtvertreter, 4 sachkundige Einwohner)	Beteiligungen, Wirtschaftsförderung, Bauhof, Kontrolle der Ordnung und Sicherheit, Verkehrsbeschilderung, Feuerwehr, Caravanstellplätze
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur, Sport und Tourismus Zusammensetzung: 9 Mitglieder (6 Stadtvertreter, 3 sachkundige Einwohner)	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung Kindertagesstätten, Sozialwesen, Fremdenverkehr
Betriebsausschuss (beschließender Ausschuss) Zusammensetzung: 7 Mitglieder (4 Stadtvertreter, 3 sachkundige Einwohner)	Prüfung und Kontrolle der Angelegenheiten des Eigenbetriebes Senioren- und Pflegeheim „Abendsonne“ Penkun
Rechnungsprüfungsausschuss	Prüfung der Jahresrechnungen

Zusammensetzung: 3 Mitglieder (3 Stadtvertreter)

Artikel 2 Inkrafttreten

Die zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Penkun tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Penkun, den 20.08.2021



(Bürgermeisterin)

